



**Arbeitshilfe
des Landkreises Rastatt
zum Thema
Zwangsverheiratung**

Vorwort

Die freie Wahl der Ehepartnerin oder des Ehepartners ist ein entscheidender Teil eines selbstbestimmten Lebens. Doch in manchen patriarchalischen Familien wird den jungen Frauen und Männern dieses Recht verwehrt. Sie werden gegen ihren Willen verheiratet, oftmals unter körperlicher und seelischer Gewalt. Zwangsverheiratungen sind schwere Menschenrechtsverletzungen und können nicht durch den Hinweis auf Tradition oder Kultur gerechtfertigt werden. Wir setzen uns im Landkreis Rastatt für ein selbstbestimmtes Leben und die freie Wahl der Partnerin bzw. des Partners ein. Im Jahr 2022 haben wir daher das Netzwerk „Gemeinsam gegen Zwangsverheiratung“ zusammen mit der Stadt Baden-Baden gegründet.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Personen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, schnell fachkundige Unterstützung finden. Die Betroffenen sind besonders auf niederschwellige professionelle Unterstützung und den Schutz der Gesellschaft angewiesen. Die Situation der von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen und Männer stellt für alle Beteiligten eine komplexe Problemlage dar. Fachkräfte benötigen spezifisches Wissen, um in diesen Fällen angemessen Hilfe leisten zu können. Aus diesem Grund wurde diese Arbeitshilfe geschaffen, die sich insbesondere an Personen richtet, die erste Anlaufstelle für Betroffene sein können, bspw. Fachpersonal der Sozialarbeit oder Lehrkräfte.

Die Handreichung informiert über die Lage der Betroffenen und die gesetzlichen Grundlagen. Außerdem enthält sie Adressen von Beratungsstellen. Kern dieser Arbeitshilfe ist die Verfahrensabsprache, auf die sich die Leistungsträger im Landkreis Rastatt verständigt haben. Die Arbeitshilfe wurde im Netzwerk „Gemeinsam gegen Zwangsverheiratung“ erarbeitet und von den beiden Ansprechpersonen für Zwangsverheiratung erstellt. Unser Grundsatz lautet: Keine betroffene Person darf im Akutfall durch das soziale Netz fallen! Dafür setzen wir uns ein.

Freundliche Grüße



Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat des Landkreises Rastatt

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Definitionen und gesetzliche Grundlagen	5
3. Hilfe und Schutz für von Zwangsverheiratung bedrohter Personen	7
a) Grundlegendes im Umgang mit Fällen von drohender Zwangsverheiratung	8
b) Beratungsstellen und Angebote	9
c) Rolle der Polizei	10
d) Verfahrensabsprache	11
e) Wohnsitzbeschränkungen	14
4. Hilfe für Menschen mit Behinderungen	15
5. Hilfe bei vollzogener Zwangsverheiratung	17
a) Hilfe bei häuslicher Gewalt	17
b) Im Ausland erfolgte Zwangsverheiratung: Ehegattennachzug nach Deutschland	17
c) Eheaufhebung/Scheidung	18
6. Ausblick	18
7. Weitere Informationen	19
Anhang	20

Herausgeber: Landratsamt Rastatt,
Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung,
Amt für Migration und Integration
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Verfasserinnen: Tamina Hommer, Carolin Merz

Stand: 8. März 2023

1. Einleitung

Von Zwangsverheiratung sind mehrheitlich Mädchen bzw. Frauen betroffen, aber auch Jungen bzw. Männer. Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 73 Fälle von Zwangsverheiratung polizeilich erfasst, davon 46 Versuche. Rund 90 % der Betroffenen waren weiblich, die beiden jüngsten zwischen 6 und 14 Jahre alt. Die größte Gruppe stellen die Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren dar¹. Wie im Bereich häusliche Gewalt wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen. Bei einer Studie wurden bundesweit 800 Beratungsstellen angefragt. Diese gaben an, rund 3.400 Personen zum Thema Zwangsverheiratung beraten zu haben. Die Betroffenen waren zu 93 % weiblich, hatten fast ausschließlich einen Migrationshintergrund, waren jedoch häufig bereits in Deutschland geboren (ca. ein Drittel)². Rund die Hälfte der Betroffenen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Landkreis Rastatt und der Stadt Baden-Baden sind den Beratungsstellen ebenfalls Fälle von Frauen und Männern bekannt, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren.

Betroffene geraten in einen tiefgreifenden Konflikt mit sich und ihrer Familie. Im Zentrum dieses Konfliktes steht ein Begriff von Ehre, der einer traditionell-patriarchalen Tradition entstammt. Die Eltern machen sich z. B. sehr große Sorgen um die Familienehre, wenn die Tochter ab einem gewissen Alter mit einem Mann gesehen wird. Die Kontrolle der weiblichen Sexualität und die Erhaltung der Jungfräulichkeit spielen hier eine große Rolle. Um das Ansehen der Familie zu wahren, werden die Frauen oft jung verheiratet. Weitere Gründe für Zwangsverheiratungen können bspw. sein, einer im Ausland lebenden Person die Migration nach Deutschland zu ermöglichen, eine „statusgerechte“ Heirat, finanzielle Motive oder die Homosexualität der Betroffenen zu negieren bzw. zu „kurieren“. Die Eltern sind der Auffassung, das Richtige für ihre Kinder zu tun. Es ist oft schwierig, diese Haltung aufzubrechen.

Häufig finden Betroffene in ihrem direkten sozialen Umfeld kein Gehör. In diesen Fällen kann die Flucht aus der Familie die einzige ihnen verbleibende Alternative sein. Betroffene sollten sich in diesen Fällen möglichst an spezialisierte Fachberatungsstellen wenden. Zwangsverheiratungen – sowohl rechtlich verbindliche Eheschließungen als auch Ehen im sozialen Kontext – finden mehrheitlich im Ausland statt bzw. sind dort geplant (laut der Studie des BMFSFJ ca. 52 %)².

Im Jahr 2019 wurden die Stadt- und Landkreise vom Land Baden-Württemberg aufgerufen, jeweils zwei Ansprechpersonen zu benennen, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult werden und das Thema Zwangsverheiratung bearbeiten. Das Ziel ist es, dass in den Stadt- und Landkreisen

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik

² Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Thematik „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“, 2008

lokale Netzwerke zum Thema Zwangsverheiratung gegründet und Handlungsleitfäden erarbeitet werden.

Präventionsarbeit und Interventionsmöglichkeiten bei drohender Zwangsverheiratung sind wichtig, um auch zu verhindern, dass es zu häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, im Rahmen einer Zwangsehe kommt. Da das Thema Zwangsverheiratung in direkter Verbindung mit dem Thema häusliche Gewalt steht und sich die beteiligten Akteure größtenteils überschneiden, wurde die „AG Gemeinsam gegen Zwangsverheiratung“ als Untergruppe des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ (Landkreis Rastatt/Stadt Baden-Baden) eingerichtet.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist Ergebnis der bisherigen Arbeit des Netzwerks und soll allen Fachkräften im Landkreis Rastatt als Unterstützung dienen.

2. Definitionen und gesetzliche Grundlagen

Nach § 237 Strafgesetzbuch (StGB) ist Zwangsheirat folgendermaßen definiert: „Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist“. Eine eher soziale Definition beschreibt den Vorgang wie folgt: „Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen“.³

Der genannte § 237 Strafgesetzbuch stellt nur die durch eine standesamtliche Trauung geschlossenen, rechtswirksamen Ehen unter Strafe. Andere Formen, wie bspw. eine religiöse Zeremonie, erfüllen nicht den Tatbestand der Zwangsheirat gem. § 237 StGB, sondern ggf. den einer Nötigung gem. § 240 StGB.

Personen, die nur durch eine religiöse oder traditionelle Zeremonie verheiratet wurden, gelten vor dem Gesetz als nicht verheiratet. Vom familiären Umfeld werden derartige Zeremonien jedoch als

³ Quelle: Mirbach, Thomas; Schaak, Torsten; Triebel, Katrin: Zwangsverheiratungen in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen 2011, S. 13.

ausreichend angesehen. Diese Formen der Zwangsverheiratung bergen eine besondere Gefahr, da sie sehr kurzfristig geschlossen werden können.

In der Arbeitshilfe des BMFSFJ werden drei Gruppen von Zwangsverheiratungen unterschieden:

- 1) Heiratsverschleppung: Junge Frau oder junger Mann reist aus unverdächtigem Grund (z. B. Ferien) in das Heimatland der Familie, wird dort gegen ihren/seinen Willen verheiratet und soll dort leben
- 2) Heirat nach Deutschland: Zwangsehe wird im Ausland vollzogen und Ehepartner/in reist im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland
- 3) Zwangsverheiratungen von in Deutschland lebenden Ehepartnern und -partnerinnen zumeist innerhalb derselben durch einen gemeinsamen Migrationshintergrund geprägten Gemeinschaft

Hiervon abzugrenzen sind arrangierte Ehen, bei denen die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder Heiratsvermittlerinnen oder Heiratsvermittlern initiiert wird, jedoch in vollem Einverständnis beider Eheleute geschlossen wird.

Personen, die eine bereits geschlossene Ehe gegen ihren Willen aufrechterhalten müssen (aufgrund des Zwangs der Familie, Sanktionen) und sich nicht trennen dürfen, leben in einer Zwangsehe.

In Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN heißt es: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“. Auch im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird in Artikel 37 das Thema Zwangsverheiratung aufgegriffen: 1. „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird. 2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres bzw. seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.“

Nach deutschem Recht und deutscher Werteordnung beruht die Ehe auf der freien Willensentscheidung beider Ehepartner, sie ist somit Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit, die durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt ist.

2011 wurde das „Gesetz zur Bekämpfung und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ im Bundestag beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde u. a. der zuvor erwähnte § 237 StGB (Verbot der Zwangsheirat) als neuer Straftatbestand aufgenommen.

Ein weiteres wichtiges Gesetz ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“, das am 22. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz wurde das Ehemündigkeitsalter in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre heraufgesetzt (nur wenige Ausnahmen, bspw. im Ausland geschlossene Ehe von 16- oder 17-Jährigen, die eine Willenserklärung abgeben). In Normalfällen, „[...] dürfen in Deutschland keine staatlichen Ehen unter Beteiligung Minderjähriger mehr geschlossen werden. Werden gleichwohl Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen nach ausländischem oder nach inländischem Recht geschlossen, sind diese unwirksam, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt war“.⁴ Kinderehen werden gem. §§ 11 und 70 Personenstandsgesetz (PStG) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

3. Hilfe und Schutz für von Zwangsverheiratung bedrohter Personen

Junge Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, öffnen sich oft vertrauten Dritten in ihrem sozialen Umfeld. Häufig sind dies Freundinnen und Freunde, aber auch beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Je nach Bedrohungslage und zeitlichem Handlungsspielraum (mit einer Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland ist unmittelbar zu rechnen oder nicht) macht es Sinn, dass sich Betroffene und/oder die vertrauten Dritten möglichst frühzeitig an spezialisierte Fachberatungsstellen wenden (Kapitel a). Diese werden im Kapitel b) aufgeführt.

Auch die Polizei kann eine wichtige Anlaufstelle sein. Was es hierbei allerdings zu beachten gibt, wird in Kapitel c) erläutert.

Wenn Maßnahmen geplant und ergriffen werden müssen, ist es im Akutfall wichtig, dass alle beteiligten Stellen und Behörden zum Thema Zwangsverheiratung sensibilisiert und die Zuständigkeiten und Kompetenzen klar benannt sind. Dies war das Ziel der für den Landkreis Rastatt ausgearbeiteten Verfahrensabsprache, welche im Kapitel d) vorgestellt wird.

⁴ Weitere Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen s. Anhang

Um erfolgreich Schutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen, ist es bei einem Teil der Betroffenen wichtig, sich über deren Aufenthaltsstatus und damit einhergehende Bestimmungen einer eventuellen Wohnsitzauflage zu informieren. Ausführungen hierzu sind im Kapitel e) zu finden.

a) Grundlegendes im Umgang mit Fällen von drohender Zwangsverheiratung

Je früher bei Bedrohung von Zwangsverheiratung mit Fachberatungsstellen Kontakt aufgenommen wird, desto besser! Die Planung einer Flucht aus der Familie kann umso besser vorbereitet und sonstige (Schutz-) Maßnahmen organisiert werden.

Oftmals brauchen Betroffene aber auch einen Beratungsprozess, um zur Entscheidung zu gelangen, ob sie aus der Familie flüchten möchten oder nicht. Eine Flucht aus der Familie ist aufgrund der Tragweite der Entscheidung und ihrer großen Konsequenzen gut abzuwägen. Dabei sind die Betroffenen selbst die Expertinnen/Experten ihres Familiensystems und können am besten einschätzen, was ihre Situation verbessern oder verschlimmern würde. Die Ausarbeitung eines Schutzplanes nach erfolgter Gefahrenanalyse kann nur gemeinsam mit den Betroffenen erfolgen. Oftmals können auch gemeinsam weitere Ressourcen und Möglichkeiten im Umfeld der Betroffenen ausgemacht werden. Wichtig ist dabei, die Betroffenen in alle Schritte einzubeziehen und diese mit ihnen abzusprechen!

Wenn Minderjährige von einer Zwangsverheiratung konkret bedroht sind, ist immer das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) einzuschalten. Denn durch eine Zwangsverheiratung wäre das körperliche und seelische Wohl des betroffenen Kindes schwer beeinträchtigt, es handelt sich also um eine sogenannte Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Vertraute Dritte können im bestmöglichen Fall gemeinsam mit der betroffenen minderjährigen Person den Allgemeinen Sozialen Dienst kontaktieren, um über die Bedrohungssituation zu informieren und ggf. gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Meldung der Kindeswohlgefährdung ist aber auch ohne das Einverständnis des betroffenen Kindes geboten und je nach Berufsgruppe der Vertrauensperson (bspw. staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) auch gesetzlich vorgeschrieben, vgl. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, also ob es sich bei der jeweiligen Situation um eine meldepflichtige Kindeswohlgefährdung handelt, kann eine Insoweit-erfahrene-Fachkraft des Jugendamtes beraten (bitte Fall anonymisiert darstellen).⁵

⁵ <https://www.landkreis-rastatt.de/landratsamt/aemteruebersicht/jugendamt/netzwerk-fruehe-hilfen-kinderschutz/insoweit-erfahrene-fachkraft>

Generell ist zu unterstreichen:

Die von Zwangsverheiratung bedrohte minderjährige Person kennt ihr Familiensystem gut und kann bei der Einschätzung helfen, welche Reaktionen der Eltern durch welche Interventionen des Jugendamts (Ansprache, gemeinsamer Termin, Inobhutnahme, etc.) ausgelöst werden. Dies zu bedenken ist wichtig, um die von Zwangsverheiratung bedrohte minderjährige Personen gut zu schützen.

b) Beratungsstellen und Angebote

Beratungsstelle YASEMIN, ein Angebot der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V.

YASEMIN⁶ ist eine mobile Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen mit Migrationsbiografie im Alter von 12 bis 27 Jahren,

- die sich in Konfliktsituationen befinden, deren Ursache im Kontext eines traditionell orientierten und patriarchal strukturierten Familiensystems liegen können,
- die von psychischer und körperlicher Gewalt und/oder
- von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind.

YASEMIN berät telefonisch, persönlich und per E-Mail, in der Beratungsstelle oder vor Ort, kostenlos und anonym und bei Bedarf in türkischer Sprache in ganz Baden-Württemberg. Neben Mädchen und jungen Frauen mit Migrationsbiografie werden vereinzelt Paare und junge Männer beraten, die von Gewalt im Namen der Ehre oder Zwangsverheiratung betroffen sind. Darüber hinaus können Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Behördenmitarbeitende, Ausbilderinnen und Ausbilder, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Freundinnen und Freunde das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Online-Beratungsangebot SIBEL von Papatya

Die Online-Beratung SIBEL⁷ ist anonym, vertraulich und kostenlos und bietet seit dem Jahr 2004 Beratung und Hilfe für Mädchen und junge Frauen, LGBTI*Q und Paare, die Probleme mit ihren Familien haben. Außerdem werden auch professionell und privat Helfende, die Betroffene unterstützen wollen, beraten. Die Beratung erfolgt in den Sprachen Deutsch, Englisch und Türkisch.

Insbesondere erfolgt Beratung bei Zwangsverheiratung, bei Kontrolle, Bedrohung und Gewalt, bei Verschleppung ins Ausland, LGBTI*Q und für Paare, die sich nicht lieben dürfen.

Die Mailberatung kann über einen sicheren Account oder das Kontaktformular genutzt werden. Eine Antwort erfolgt normalerweise binnen 48 Stunden.

⁶ <https://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/beratungsstelle-yasemin-1>

⁷ <https://papatya.org/onlineberatung-sibel/> und <https://papatya.org/bei-zwangsverheiratung/>

Das Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei erreichbar: Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"⁸ (08000 116 016) bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit (Beratung in 18 Sprachen) sichern den Zugang für Frauen mit Behinderung und geringen Deutschkenntnissen. Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Auch gibt es die Möglichkeit der Online-Beratung über Anfragen per E-Mail (Benutzerkonto muss erstellt werden, Antwort auf eine Anfrage in der Regel binnen 24 Stunden) oder über den Online-Chat (entweder über eine Terminbuchung für einen Chat-Termin oder über den Sofort-Chat täglich zwischen 12 Uhr und 20 Uhr).

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Für Jungen und Männer, die von Gewalt betroffen sind, gibt es nach Vorbild des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ ein Hilfetelefon für Männer⁹ sowie Beratungsangebote via E-Mail und Chat. Allerdings ist das Hilfetelefon nicht rund um die Uhr erreichbar (Sprechzeiten siehe Homepage bzw. im Anhang).

c) Rolle der Polizei

Die Polizei kann eine wichtige Anlaufstelle für von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen sein. Bei akuter Bedrohung kann der Polizeinotruf 110 gewählt werden.

Über den Polizeinotruf 110 kann man außerhalb der normalen Dienstzeiten und am Wochenende auch den Bereitschaftsdienst des Jugendamts erreichen (Krisenintervention z. B. Inobhutnahme).

Wie weiter oben ausgeführt, ist die Zwangsverheiratung in Deutschland verboten und seit 2011 ein eigener Straftatbestand (§ 237 StGB). Die Polizei als Strafverfolgungsbehörde muss laut § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (stopp) in den Fällen, in denen ein Verdacht einer Straftat vorliegt, von Amts wegen ermitteln und den Sachverhalt erforschen, auch wenn keine Strafanzeige gestellt wird.¹⁰

⁸ <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung.html>

⁹ <https://www.maennerhilfetelefon.de/>

¹⁰ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323693/legalitaetsprinzip/>

Dies bedeutet konkret: Eine Person, die sich ratsuchend an die Polizei wendet und von einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverheiratung berichtet, muss damit rechnen, dass die Polizei auch ohne ihr Einverständnis Ermittlungen durchführen und hierbei bspw. die Tatverdächtigen oder weitere Zeuginnen oder Zeugen vernehmen wird.

Deshalb wird Betroffenen, die noch nicht wissen, ob sie eine Strafanzeige stellen möchten, empfohlen, sich zuerst mit einer der oben genannten Beratungsstellen in Verbindung zu setzen, die bei dieser Entscheidungsfindung unterstützen kann.

Das Stellen einer Strafanzeige ist auf allen Polizeidienststellen, schriftlich per Post und auch online¹¹ möglich (Achtung: nicht für Notfälle geeignet).

d) Verfahrensabsprache

Wie weiter oben erwähnt, war es erklärtes Ziel der Landesregierung, dass die in den Landkreisen benannten Ansprechpersonen zum Thema Zwangsverheiratung Netzwerke vor Ort aufbauen, sowie eine Verfahrensabsprache mit den beteiligten Stellen erarbeiten, um in Akutfällen von drohender Zwangsverheiratung eine möglichst reibungslose Hilfestellung zu ermöglichen.

Wenn Sie als vertraute Dritte in Kontakt mit den in der Verfahrensabsprache aufgeführten Stellen treten, weisen Sie deshalb bitte direkt auf die Dringlichkeit der entsprechenden Situation hin und nennen klar das Stichwort „drohende Zwangsverheiratung“.

Auf den beiden nächsten Seiten folgt nun die für den Landkreis Rastatt ausgearbeitete und abgestimmte Verfahrensabsprache.

Auf diese haben sich das Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung, das Jugendamt und das Jobcenter des Landkreises Rastatt verständigt. Von Seiten des Jugendamtes wird, bei entsprechender Zuständigkeit, der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) tätig.

¹¹ <https://www.polizei-bw.de/internetwache/formular/>



Verfahrensabsprache zum Vorgehen bei der (Akut-)Versorgung von durch (drohende) Zwangsverheiratung betroffenen Personen im Landkreis Rastatt

Hintergrund/ Grundsätzliches:

Bei Zwangsverheiratungen handelt es sich um erzwungene Eheschließungen. Im Vorfeld einer Zwangsverheiratung sind Betroffene oft Drohungen oder gar Gewalt durch die Familie ausgesetzt. Wenden sich Betroffene an eine Beratungsstelle oder den ASD, muss von einem akuten Handlungsbedarf ausgegangen werden. Umso wichtiger ist es, dass den Betroffenen schnellstmöglich geholfen werden kann.

Hierzu soll die im Folgenden geschilderte Verfahrensregelung den gemeinsamen Rahmen im Landkreis Rastatt bieten. Grundsatz dieser gemeinsam getroffenen Absprache ist:

Keine betroffene Person darf im Akutfall durch das soziale Netz fallen. Aus diesem Grund wird vereinbart, dass die 3-Tages-Regelung in Fällen häuslicher Gewalt, innerhalb derer immer die Kosten für einen Akutplatz in einer Schutzeinrichtung* übernommen werden, bei volljährigen von Zwangsverheiratung Betroffenen analog angewandt wird. Die Bedrohung von Zwangsverheiratung ist gleichzusetzen mit der von häuslicher Gewalt Betroffener. Der ausländerrechtliche Status ist für die kurzfristige Krisenintervention unbeachtlich, erst im Folgenden sind die Leistungsansprüche dem zuständigen Rechtskreis zuzuordnen.

Schematische Übersicht der Verfahrensregelung:

	Minderjährige	Junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren	Volljährige ab 21 Jahren		
Beratung	Beratungsanspruch auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in besonderer Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) beim ASD sowie bei sonstigen Beratungsstellen	Beratung durch sonstige Beratungsstellen oder durch den ASD	Beratung durch sonstige Beratungsstellen oder durch den ASD		
Fallverantwortung für Akutversorgung	Bei Bekanntwerden der Notlage: Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch ASD, prüft Notwendigkeit der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der Anrufung des Familiengerichts	ASD prüft: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Jugendhilfebedarf: JA Hilfen für junge Volljährige über § 41 SGB VIII Ambulante, (teil-) stationäre Hilfen sind möglich. Bei stationärem Bedarf kann die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen, wobei der Wahrung der Anonymität besondere Beachtung zu schenken ist. </td> <td style="width: 50%;"> Jugendhilfebedarf: NEIN Schutzeinrichtung* (wie bei über 21-jährigen) </td> </tr> </table> Die Inobhutnahme Volljähriger ist rechtlich nicht möglich. Eine Ad-hoc-Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe ist	Jugendhilfebedarf: JA Hilfen für junge Volljährige über § 41 SGB VIII Ambulante, (teil-) stationäre Hilfen sind möglich. Bei stationärem Bedarf kann die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen, wobei der Wahrung der Anonymität besondere Beachtung zu schenken ist.	Jugendhilfebedarf: NEIN Schutzeinrichtung* (wie bei über 21-jährigen)	Klärung der kurzfristigen Unterbringung durch die Vermittlung in eine Schutzeinrichtung*, erfolgt durch Sozialamt**/ASD/ Beratungsstellen/ Polizei/ etc.
Jugendhilfebedarf: JA Hilfen für junge Volljährige über § 41 SGB VIII Ambulante, (teil-) stationäre Hilfen sind möglich. Bei stationärem Bedarf kann die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen, wobei der Wahrung der Anonymität besondere Beachtung zu schenken ist.	Jugendhilfebedarf: NEIN Schutzeinrichtung* (wie bei über 21-jährigen)				

*1Frauen- bzw. Männerhaus, *2Zur besseren Lesbarkeit wird das Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung als „Sozialamt“ abgekürzt



		damit kaum möglich. Im Akutfall kann die Prüfung, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt, nach der Unterbringung in einer Schutz Einrichtung* erfolgen. <u>Wichtig ist der schnelle Schutz!</u>		
	Minderjährige	Junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren		Volljährige ab 21 Jahren
Sicherstellung des Lebensunterhalts	ASD, SGB VIII	§ 41 SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII bei stationären Hilfen	Sozialamt* ¹ bzw. Jobcenter (SGB XII, AsylbLG oder SGB II)	Sozialamt* ¹ bzw. Jobcenter (SGB XII, AsylbLG oder SGB II)
Klärung der erforderlichen Anschluss Hilfen	ASD, Maßnahmen gem. SGB VIII	<u>Jugendhilfebedarf: JA</u> Hilfen für junge Volljährige über § 41 SGB VIII Oder ergänzende Bedarfe.	<u>Jugendhilfebedarf: NEIN</u> Sozialamt* ¹ : Klärung SGB XII, insbesondere Bedarf Kapitel 3 u. 8	Nach Ankunft in der Schutz Einrichtung*: Fallverantwortung liegt dort. Kontakt erfolgt mit zuständigen Leistungsträgern. Evtl. Sozialamt* ¹ : Klärung SGB XII insbesondere Bedarf Kapitel 3 u. 8

Menschen mit Behinderungen können ebenfalls von Zwangsverheiratung bedroht sein. Das oben aufgeführte Handlungsschema gilt auch für Menschen mit Behinderungen.

Rastatt, den 11. Oktober 2022

 Amt für Soziales, Teilhabe u. Versorgung

 Jugendamt

 Jobcenter

e) Wohnsitzbeschränkungen

Das Aufenthaltsgesetz sieht verschiedene Arten von Wohnsitzbeschränkungen vor. Es kann unterschieden werden in Residenzpflicht, Wohnsitzauflage sowie Wohnsitzregelung. Je nach Aufenthaltsstatus der Ausländerin oder des Ausländers, werden diese durch die zuständige Ausländerbehörde auf den Wohnort der Person, auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde oder auf das entsprechende Bundesland erteilt. Die genauen Bestimmungen hierfür finden sich im Aufenthaltsgesetz und im Asylgesetz.¹² Ob (und wenn ja welche) Wohnsitzbeschränkung eine Person hat, steht auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung, welche von der Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Aufhebung bzw. Streichung einer Wohnsitzbeschränkung beantragt werden. Hierzu gehören familiäre Gründe (Ehe, Kind), die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit der Erzielung eines bestimmten Einkommens oder auch eine Berufsausbildung bzw. ein Studium. Umverteilungsanträge für Personen im Asylverfahren, die einer Wohnsitzverpflichtung unterliegen, sind unter diesen Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Die Aufhebung einer Wohnsitzauflage kann jedoch auch bei sogenannten Härtefällen erfolgen. So kann bei familiärer Gewalt und daraus resultierendem Schutzbedarf einer Person eine erteilte Wohnsitzauflage auf Antrag gestrichen werden. Der Schutzbedarf und die Besonderheit der Situation müssen durch die betroffene Person hinreichend nachgewiesen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich in einem gemeinsamen Rundschreiben des BMI aus dem Jahr 2020.¹³

Ausdrücklich wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Bei Minderjährigen erfolgt eine Inobhutnahme durch das Jugendamt generell unabhängig von einer durch die Ausländerbehörde festgelegten Wohnsitzbeschränkung.

Bei Volljährigen hat das Vorhandensein einer Wohnsitzauflage keine Auswirkungen auf die Sicherstellung der Akutversorgung einer von Zwangsverheiratung bedrohten Person.

Diese kann beispielsweise trotz Wohnsitzauflage auf den Landkreis Rastatt kurzfristig in einer Schutzeinrichtung im Ortenaukreis untergebracht werden! Hierüber ist die Ausländerbehörde zu unterrichten. Diese bleibt aber (wie auch die Leistungsbehörde, falls Sozialleistungen bezogen werden) für die Person zuständig. Nur eine dauerhafte Unterbringung oder gar der Aufbau einer neuen Existenz an einem anderen Wohnort, der nicht der Wohnsitzauflage entspricht, muss im Vorfeld bei der Ausländerbehörde über die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt und genehmigt werden.

¹² Siehe hierzu § 12a AufenthG, § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 61 Abs. 1d AufenthG und § 60 Abs. 1 AsylG

¹³ https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/BMI_BMFSFJ_Wohnsitzrglmg_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf

4. Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können ebenfalls von Zwangsverheiratung bedroht sein. Die unter Punkt 3d) dargestellte Verfahrensabsprache gilt, wie darin festgehalten, genauso auch für Betroffene mit Behinderungen.

Wenn es sich also um minderjährige Personen mit Behinderungen handelt, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, erfolgen die gleichen Schritte durch den ASD (Prüfung Kindeswohlgefährdung, evtl. Inobhutnahme) anhand der Verfahrensabsprache, wie auch bei minderjährigen Personen ohne Behinderung. Wenn eine Inobhutnahme notwendig ist, organisiert der ASD eine entsprechende Inobhutnahmestelle, die auf die vorliegenden speziellen Bedarfe des Kindes mit Behinderungen ausgerichtet ist.

Bei volljährigen Menschen mit Behinderungen können sich, je nach Art und Schwere der Behinderung, spezifische Herausforderungen ergeben, um diese vor einer drohenden Zwangsverheiratung zu schützen. Herausfordernd könnte im Einzelfall die Suche nach einer Schutzeinrichtung mit geeigneter Barrierefreiheit sein. Einige wenige der Frauenhäuser sind barrierefrei. Welche dies sind und ob es verfügbare Plätze gibt, kann man auf der Website der Frauensuchung einsehen.¹⁴ Damit Frauenhäuser als barrierefrei gelten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Diese Vorgaben gibt es für die Bereiche Gehbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit und Hörbehinderung/Taubheit.¹⁵ Leider sind jedoch die wenigsten Frauenhäuser barrierefrei oder barrierearm ausgestattet. Ob es barrierefreie Schutzeinrichtungen für Männer gibt, wäre im Einzelfall unter Kontaktaufnahme entsprechender Einrichtungen direkt zu klären.

Neben der Suche nach einer geeigneten Schutzeinrichtung könnten ein plötzlich notwendiger besonderer pflegerischer Bedarf oder die rechtliche Betreuung der Person durch die Eltern herausfordernd sein.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Parametern, die es je nachdem zu berücksichtigen gilt...

- Um welche Behinderung handelt es sich? Welche individuellen Einschränkungen und speziellen Hilfe- bzw. Assistenzbedarfe ergeben sich daraus?
- Ist die Behinderung festgestellt?
- Handelt es sich um eine wesentliche Behinderung?
- Handelt es sich um eine seelische, eine geistige Behinderung, Sinnesbehinderung, körperliche Behinderung, Mehrfachbehinderung?

¹⁴ <https://www.frauenhaus-suche.de/>

¹⁵ <https://www.frauenhaus-suche.de/barrierefreiheit-in-frauenhaeusern>

- Gibt es pflegerischen Bedarf?
- Werden Hilfsmittel benötigt? (Bspw. Rollstuhl, Rollator, Hörgerät, Orthese, ...)
- Gibt es eine rechtliche Betreuung/einen Vormund?
- Wie und durch wen können diese Bedarfe schnellstmöglich geklärt werden und welche Einrichtung kann diese Bedarfe so abdecken, dass eine Akutversorgung außerhalb der Familie gewährleistet ist?

... sollte im Einzelfall und unter Kooperation aller mit der Verfahrensabsprache Beteiligten sowie weiterer fachlich betroffenen Stellen nach raschen und praktikablen Lösungen gesucht werden.

Die Einbeziehung der Beauftragten des Landkreises für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls sehr sinnvoll (s. Kontaktdaten im Anhang).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das bundesweite Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen Beratung auch in Gebärdensprache (Gebärdensprache und Gebärden-Schriftsprache) anbietet¹⁶ sowie Informationen über das Hilfetelefon in leichter Sprache zur Verfügung stellt.¹⁷

¹⁶ <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-gebaerdensprache.html>

¹⁷ <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/leichte-sprache.html>

5. Hilfe bei vollzogener Zwangsverheiratung

Auch wenn sich die vorliegende Arbeitshilfe hauptsächlich auf die Prävention von Zwangsverheiratung konzentriert, soll in diesem Kapitel auf verschiedene Punkte eingegangen werden, die Personen betreffen, die Opfer einer vollzogenen Zwangsverheiratung sind.

a) Hilfe bei häuslicher Gewalt

Betroffene von Zwangsverheiratungen leiden oftmals unter andauernden und schwerwiegenden Gewalterfahrungen, auch sexueller Gewalt. Häusliche Gewalt oder Vergewaltigung in der Ehe können Folgen einer Zwangsverheiratung sein. Betroffene können sich an alle Beratungsstellen zum Thema häusliche Gewalt wenden. Speziell für den Landkreis Rastatt wurde durch den Runden Tisch gegen häusliche Gewalt ein Wegweiser erstellt, der alle Anlaufstellen enthält, die zum Thema häusliche Gewalt als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Leitfaden ist hier in digitaler Form abrufbar: <https://www.landkreis-rastatt.de/landratsamt/aemteruebersicht/amt-fuer-soziales-teilhabe-und-versorgung/haeusliche-gewalt>

b) Im Ausland erfolgte Zwangsverheiratung: Ehegattennachzug nach Deutschland

Mehr als die Hälfte der vollzogenen Zwangsverheiratungen erfolgt im Ausland, entweder noch vor Einreise nach Deutschland oder als sogenannte Heiratsverschleppung. Der Gesetzgeber hat deshalb verschiedene Regelungen eingeführt, um die von Zwangsverheiratung Betroffenen besser zu schützen. Dies betrifft vor allem aufenthaltsrechtliche Punkte.

Der Ehegattennachzug nach Deutschland ist in der Regel nur möglich, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Tauchen Verdachtsmomente auf, dass es sich bei der Ehe um keine schützenswerte Ehe handeln könnte („Scheinehe“), wird eine zeitgleiche, getrennte Befragung der Ehepartner durchgeführt. Bestätigt sich die Vermutung, wird der Visumsantrag abgelehnt. Sollte es sich um keine schützenswerte Ehe infolge Zwangsverheiratung handeln, wird auch kein Ehegattennachzug zugelassen. Handelt es sich um eine Zwangsverheiratung, die erst nach Einreise ins Bundesgebiet bekannt wird, kann beispielsweise die Überprüfung bzw. Auflösung der Ehe beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt werden.

War der nachziehende Ehegatte bei Heirat noch minderjährig und hat bei Visumsantragstellung die Volljährigkeit erreicht, kann die Frühehe durch Willenserklärung des nachziehenden Ehegatten „geheilt“, also legalisiert, werden.

Wie oben beschrieben, prüft die Ausländerbehörde Visumsanträge und kann diese auch ablehnen, wenn es Anhaltspunkte für eine Zwangsverheiratung gibt. Betroffene können sich daher vertrauensvoll an die Ausländerbehörde wenden, um auf die Zwangsverheiratung aufmerksam zu machen.

c) Eheaufhebung/Scheidung

Die Eheaufhebung ist grundsätzlich von einer Scheidung zu unterscheiden. Es wird bei erster nämlich festgestellt, dass die Ehe nie rechtmäßig Bestand hatte, was für Betroffene häufig sehr wichtig ist. Im Scheidungsverfahren wird die Rechtmäßigkeit der Ehe nicht in Frage gestellt. Die Eheaufhebung ist dagegen eine „gerichtlich verfügte Beendigung einer Ehe aufgrund fehlerhafter Eheschließung“. Das heißt, dass die Ehe aufgrund der Fehlerhaftigkeit ab dem Zeitpunkt der Eheaufhebung für nichtig erklärt wird, insbesondere ist dies gemäß § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB möglich, wenn „ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist“ (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).¹⁸

Betroffene, die einen Antrag auf Eheannullierung stellen wollen, können dies beim zuständigen Familiengericht tun. Die Gründe für die Eheannullierung müssen genannt und nachgewiesen werden. Es besteht Anwaltszwang, jedoch aber keine Notwendigkeit für ein Trennungsjahr, wie man dies bei einer Scheidung kennt.¹⁹

6. Ausblick

Die vorliegende Arbeitshilfe wird allen Fachkräften im Landkreis Rastatt zur Verfügung gestellt und soll diesen, neben den grundlegenden Informationen zum Thema Zwangsverheiratung, wichtige Instrumente und Wissen zum praktischen Umgang mit Fällen von Zwangsverheiratung bedrohter oder betroffener Personen geben. Sowohl die Arbeitshilfe als auch die Verfahrensabsprache, sollen und werden in der Praxis Anwendung finden. Umso wichtiger ist es, diese auf Vollständigkeit zu prüfen, sie gegebenenfalls zu aktualisieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Rückmeldungen aus der praktischen Erfahrung sind deshalb von besonderer Bedeutung und werden gerne entgegengenommen.

Des Weiteren sollen die Zahlen zu von Zwangsverheiratung bedrohter oder betroffener Personen im Landkreis erhoben werden. Personen bzw. Beratungsstellen, die von einem Fall der Zwangsverheiratung Kenntnis erlangen, können diesen anonymisiert den Ansprechpersonen für das Thema Zwangsverheiratung im Landkreis Rastatt mitteilen (Telefonnummern s. u.).

¹⁸ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95580/c71b63e1374f45214b2be0480fd309da/zwangsverheiratung-forschungsreihe-band-1-data.pdf> S. 230

¹⁹ Vgl. <https://www.scheidung.de/aufhebung-der-ehe.html>

7. Weitere Informationen

„Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“, Broschüre des BMFSFJ, 22.08.2022.

„Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg“. Terre des femmes, 3. Aktualisierte Neuauflage, 2013.

Informationen zur Gesetzeslage bei Frühehen finden sich unter www.stopchildmarriage.de

Elternbroschüre „Starke Familien haben starke Töchter“ in 8 Sprachen

<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/aktuelles/5227-elternbroschuere-starke-familien-haben-starke-toechter-in-8-sprachen-2>

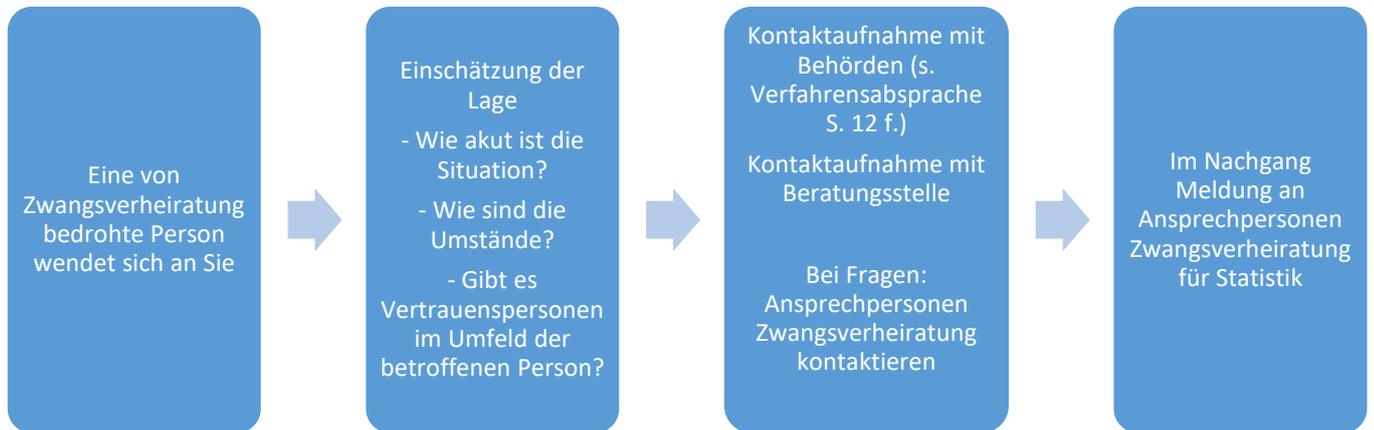
Gesetzliche Grundlagen

<https://www.bundestag.de/resource/blob/496956/daf222020d984ee856d5aeccd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf>

„Ehrgewalt in Deutschland: Ein fremdes Phänomen zwischen Generalverdacht und Verharmlosung“, Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2015.

Anhang

Schema zur möglichen Vorgehensweise



! Im Notfall Polizei anrufen – 110 wählen !

Die wichtigsten Beratungsstellen und Angebote im Überblick/ Kontaktaten und Kontaktwege

Beratungsstelle YASEMIN (für Betroffene und vertraute Dritte)

Telefon: 0711 658695 26 /-27

<https://www.eva-stuttgart.de/unsere-angebote/angebot/beratungsstelle-yasemin-1>

E-Mail: info@eva-yasemin.de

Onlineberatung SIBEL von Papatya (für Betroffene und vertraute Dritte)

Anfrage über das Kontaktformular oder über das Anlegen eines Accounts

<https://papatya.org/onlineberatung-sibel/>

E-Mail: beratung@papatya.org

Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (für Betroffene und vertraute Dritte)

Telefon: 08000 116 016 (täglich 24 Stunden erreichbar)

Online-Beratung: per E-Mail, Terminchat oder Sofortchat

https://www.hilfetelefon.de/no_cache/das-hilfetelefon/beratung/online-beratung.html

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ (für Betroffene und vertraute Dritte)

Telefon: 08000 1239900 (Mo - Do: 8h-20h sowie Fr: 8h-15h)

Online-Beratung per E-Mail (beratung@maennerhilfetelefon.de),

Online-Beratung per Sofort-Chat (Mo-Do 12h-13h sowie 17h-19h)

<https://www.maennerhilfetelefon.de/>

Jugendamt Landkreis Rastatt/Allgemeine Soziale Dienste (ASD)

- Rastatt Stadt: Telefon 07222 381 2551
- Rastatt Umland: Telefon 07222 381 2256
- Gaggenau: Telefon 07225 98899 2238
- Bühl: Telefon 07223 9814 2240

Ansprechpersonen zum Thema Zwangsverheiratung im Landkreis Rastatt

Tamina Hommer, Telefon: 07222 381 4325, t.hommer@landkreis-rastatt.de

Carolin Merz, Telefon: 07222 381 2830, c.merz@landkreis-rastatt.de

Wegweiser bei häuslicher Gewalt: Anlaufstellen für Hilfe bei häuslicher Gewalt im Landkreis Rastatt

https://www.landkreis-rastatt.de/site/kreis-rastatt-2021/get/documents_E-140283107/kreis-rastatt/Objekte/02_Landratsamt/Dateien_%C3%84mter/Soziales/Wegweiser_Hilfe%20bei%20ha%CC%88uslicher%20Gewalt_Barrierefrei.pdf

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Petra Mumbach, Telefon 07222 381 2126, E-Mail: p.mumbach@landkreis-rastatt.de

Dolmetscher Netzwerk

<https://www.diakonie-bad-ra.de/dolmetscher-netzwerk>